

## 2 Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzes

### 2.1 Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes

Spätestens seit Beginn der Corona-Pandemie steht der Infektionsschutz im Fokus, nicht nur in der Zahnarztpraxis. Die zentrale Rechtsvorschrift ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Bundesgesetzgeber hat hier von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19 Grundgesetz Gebrauch gemacht, sodass der Infektionsschutz bundeseinheitlich geregelt ist.

Infektions-  
schutz im  
Fokus

#### *Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19 Grundgesetz*

*„Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: [...] Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;“*



Die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes und die Überwachung der Einhaltung liegen hingegen gemäß Artikel 83 Grundgesetz im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Ausführung  
und  
Überwachung

#### *Artikel 83 Grundgesetz*

*„Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.“*



Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat im Jahr 2001 in Kraft und löste das vorherige Seuchenschutzgesetz ab. Das System der meldepflichtigen Krankheiten wurde damit auf eine neue Basis gestellt. Geregelt wird in dem Gesetz insbesondere, welche Krankheiten bei Verdacht, Erkrankung oder Tod und welche labordiagnostischen Nachweise von Erregern meldepflichtig sind.

Meldepflicht